

1. **Absatz 1** regelt die Verantwortlichkeit und den zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel berechtigten Personenkreis (vgl. dazu auch Ziff. 10 bis 12 der gemeinsamen Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Ministers für Handel und Versorgung vom 20. Januar 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1975/4). Die Ermächtigung erhalten personengebunden die Leiter von Verkaufseinrichtungen und ihre Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter in Warenhäusern. Ermächtigt wurden Leiter bzw. Mitarbeiter in folgenden Einzelhandelsbereichen: örtlich geleiteter volkseigener Einzelhandel (HO), Verband der Konsumgenossenschaften, VVW Centrum, Wismut-Handel, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie in den Bereichen des Ministeriums für Kultur der Buchhandel und des Ministeriums für allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Ifa-Vertrieb.

2. Die Bestimmung des **Abs. 2**, nach der die leitenden Mitarbeiter von sozialistischen Verkaufseinrichtungen mit der Ermächtigung das Recht erhalten, bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Geldbetrag zu verlangen, geht von den in § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätzen aus, nach denen — neben anderen Kriterien — eine Eigentumsverfehlung vorliegt, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 Mark nicht wesentlich übersteigt.

3. Das dem Ermächtigten gemäß **Abs. 2** übertragene Recht, **zur Feststellung der Person** des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen, sichert die ordnungsgemäße

Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen. Weitere Befugnisse ergeben sich aus der Anordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBl. I S. 354), die bereits Festlegungen zur Einhaltung und Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin enthält (vgl. insbesondere § 19 dieser AO).

4. Die eigenverantwortliche Ahndung der Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel von den hierzu Ermächtigten setzt voraus, daß der Sachverhalt einfach und klar ist und der verursachte bzw. beabsichtigte Schaden nicht über 50 Mark liegt. Weitere Voraussetzungen sind, daß der Rechtsverletzer die Verfehlung anerkennt und bereit ist,

- sich mit seinem Personalausweis auszuweisen und die gestohlene Ware herauszugeben bzw. zu bezahlen,
- sich auf Aufforderung einer Taschenkontrolle zu unterziehen, wenn das zur Klärung der Sache erforderlich ist,
- den verlangten Geldbetrag zu zahlen.

5. Kann der Rechtsverletzer den geforderten Betrag nicht sofort entrichten, ist ihm gemäß **Abs. 3** bei Zahlungswilligkeit vom Ermächtigten eine Zahlungsfrist bis zu sechs Tagen zu gewähren. Der Rechtsverletzer hat den geforderten Betrag persönlich bei dem ermächtigten Leiter der Verkaufseinrichtung bzw. seinem Vertreter einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Mitteilung über die Eigentumsverfehlung zu fertigen und der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

6. Der Volkspolizei ist gemäß **Abs. 4** die angewandte Maßnahme mitzuteilen. Sie hat zu prüfen, ob es sich bei der Eigentumsverfehlung um eine erst-